



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## **Einrichtung eines Schulversuches "Literatur und Theater"**

Das Kultusministerium genehmigt hiermit gem. § 22 SchG einen zum Schuljahr 2008/2009 in der ersten Jahrgangsstufe beginnenden Schulversuch zur Einrichtung eines Wahlfaches "Literatur und Theater", für den die folgenden Rahmenregelungen gelten. Der Schulversuch kann in den folgenden Schuljahren fortgesetzt werden.

1. Es handelt sich in der ersten Jahrgangsstufe um das bereits bestehende Wahlfach Literatur, an das in der zweiten Jahrgangsstufe zwei Kurse Theater anknüpfen. In der ersten Jahrgangsstufe gelten die Bildungsstandards des Wahlfaches Literatur gemäß dem am 1. August 2004 in Kraft getretenen Bildungsplan für das allgemein bildende Gymnasium mit der Maßgabe, dass der Unterricht auf die folgenden Kurse Theater ausgerichtet wird. Die Bildungsstandards für die Kurse Theater liegen diesem Schreiben bei.
2. Die Gruppengrößen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation" (Organisationserlass) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Es gilt die Abiturverordnung Gymnasien der Normalform vom 24. Juli 2001 (NGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:
  - a. Das Wahlfach "Literatur und Theater" umfasst vier halbjährige Kurse mit je zwei Wochenstunden. Nach Belegung des Faches sind die Schüler verpflichtet, die Kurse während der ersten Jahrgangsstufe zu besuchen. Für Schüler, die danach an dem Fach nicht mehr teilnehmen, gelten die in der ersten Jahrgangsstufe besuchten Kurse als Kurse des Wahlfaches Literatur im Sinne des § 12 Abs.3

NGVO. Bei einer weiteren Belegung des Wahlfaches "Literatur und Theater" sind die Schüler verpflichtet, die Kurse bis zum Ende der zweiten Jahrgangsstufe zu besuchen. Sie gelten in diesem Fall insgesamt als Kurse des Wahlfaches "Literatur und Theater". Im dritten und vierten Schulhalbjahr kann die nach § 6 Abs.2 NGVO vorgeschriebene Klassenarbeit jeweils durch eine fachpraktische Arbeit ersetzt werden.

b. Die Kurse im Wahlfach "Literatur und Theater" sind gemäß § 15 Abs.1 NGVO im ersten Block anrechenbar. Das Wahlfach "Literatur und Theater" kann zudem nach Wahl des Schülers mündliches Prüfungsfach sein, falls alle drei Aufgabengebiete bereits abgedeckt und die sonstigen Voraussetzungen für die Wahl der Prüfungsfächer erfüllt sind. Dabei entscheidet die Schule vor Beginn des Kurses "Literatur und Theater", welche der folgenden Prüfungsformen sie anbietet:

- Sie kann die mündliche Prüfung analog der Prüfung im mündlichen Prüfungsfach Musik oder Bildende Kunst abnehmen, das heißt in Form einer Präsentationsprüfung nach § 24 NGVO, die fachpraktische Teile enthalten kann (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 1 NGVO).
- Sie kann die mündliche Prüfung auch analog der Prüfung im mündlichen Prüfungsfach Sport abnehmen (vgl. § 24 Abs. 6 Satz 2 NGVO), das heißt in zwei Teilen, zum einen in Form einer Präsentationsprüfung nach § 24 NGVO, zum anderen in Form einer fachpraktischen Prüfung. In diesem Fall werden abweichend von der für das Fach Sport geltenden Regelung die beiden Prüfungsteile je zur Hälfte gewertet. Der fachpraktische Teil der Prüfung kann vorgezogen werden; er muss spätestens mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein. Er besteht aus Theaterspiel und kann als Gruppenprüfung und vor einem Publikum abgenommen werden. Die Teilnahme an der vorgezogenen fachpraktischen Prüfung impliziert die Entscheidung über das mündliche Prüfungsfach nach § 19 Abs. 4 NGVO. Wenn sich die Schule für diese Prüfungsform entscheidet, kann sie ihren Schülern die fachpraktische Prüfung auch als Option anbieten, so dass die Schüler selbst zwischen den beiden Prüfungsformen wählen können.

4. Die Einrichtung des Schulversuches setzt die Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz und des Elternbeirates voraus.

Die Schule wird gebeten, dem Kultusministerium zum Ende des Schuljahres 2009/2010 über die Erfahrungen zu berichten.